

dem OWG und den Ordnungsstrafbestimmungen hätte daher noch stärker die Aussage in § 2 Abs. 3 OWG hervorgehoben werden sollen, zumal dieser Hinweis auch nicht in Anm. 3 zu § 2 OWG (S. 26) enthalten ist. Aber gerade in § 2 Abs. 3 wird eindeutig darauf verwiesen, daß nur diejenigen Rechtsverletzungen Ordnungswidrigkeiten sind, „die in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als solche bezeichnet werden“.

In den Ausführungen zum OWG werden neben den präzisen Begriffserklärungen gleichzeitig auch konkrete Anwendungshinweise gegeben. So wird zur Verjährung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 OWG nicht nur die Verjährungsfrist von sechs Monaten als Höchstfrist vom Tag der Begehung an hervorgehoben; es werden zugleich auch die Begriffe „Begehung“ und „Bekanntwerden“, die für die praktische Anwendung bedeutsam sind, anschaulich an Beispielen erklärt.

Die Ausführungen zum verfahrensrechtlichen Teil des OWG (S. 55 ff.) geben den Ordnungsstrafbefugten eine gute Anleitung für die wirksame Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens. Sie lenken die Aufmerksamkeit auch auf die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften bei der Vorbeugung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten. Das Recht auf Gehör wird hier als ein im Ordnungsstrafverfahren zu beachtendes Persönlichkeitsrecht besonders hervorgehoben.

Das vereinfachte Verfahren zur Bekämpfung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten, das in der praktischen Anwendung zahlenmäßig überwiegt, wird in einigen Anwendungsbereichen auch von ermächtigten hauptamtlichen Mitarbeitern staatlicher Organe durchgeführt. Der Hinweis, daß eine Übertragung dieser Befugnis auf ehrenamtliche Mitarbeiter oder auf Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen nicht möglich ist (S. 35), führt sicher dazu, daß eventuell noch vorhandene Mißverständnisse in der Praxis beseitigt werden. Für den Kreis dieser Ordnungsstrafbefugten wäre im Anhang zum Kommentar auch ein Algorithmus zum vereinfachten Verfahren nützlich gewesen. In den vom Rat des Bezirks Leipzig 1983 herausgegebenen „Arbeitsanweisungen für die Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts durch die örtlichen Räte“ sowie in der Textausgabe „Ordnungswidrigkeitsrecht“ (Berlin 1988) ist eine methodische Anleitung dieser Art bereits enthalten. Diese Hinweise hätten für den Kommentar genutzt werden können.

Dem 4. Kapitel des OWG wurde eine Vorbemerkung über das rechtspolitische Anliegen der Rechtsmittel und der Durchsetzung der Entscheidung vorangestellt. Sie verdeutlicht die Rechte des betroffenen Bürgers auf Überprüfung der ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme und die Pflicht der zuständigen Organe, Beschwerden gründlich zu prüfen und rechtswidrige Entscheidungen aufzuheben bzw. abzuändern. Zu Recht werden daher hohe Anforderungen an die Beschwerdebearbeitung gestellt. Auch hier wäre jedoch im Anhang des Kommentars ein Algorithmus zum Rechtsmittelverfahren nützlich gewesen. Derartige Algorithmen zeigen die einzelnen Schritte bei der Recht&verwirklichung und tragen dazu bei, Fehler zu vermeiden.

Bei der Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts ist die exakte Kenntnis der Tatbestandsmerkmale sehr wesentlich. Die Kommentierung der OWVO dient diesem Zweck. Die Vorbemerkung geht davon aus, daß die OWVO die materiellrechtlichen Regelungen enthält und im Verhältnis zu den anderen Rechtsvorschriften mit Ordnungsstrafbestimmungen eine Sonderstellung einnimmt, weil ihre Tatbestände Anwendungsbereiche betreffen, die sich nicht unmittelbar aus speziellen Rechtsvorschriften ergeben bzw. die darüber hinausgehen. Diese Tatbestände sind im Kommentar sorgfältig erläutert und mit überzeugenden Beispielen unteretzt. Das erleichtert auch das richtige Erfassen der Tatbestände in Ordnungsstrafbestimmungen aus anderen Rechtsvorschriften. Auch die Hinweise auf entsprechende Bestimmungen in anderen Rechtszweigen (wie z. B. im Strafrecht, im Strafprozeß- und Zivilprozeßrecht) sind sehr wichtig, um damit die Einheitlichkeit unseres sozialistischen Rechts zu verdeutlichen.

Die Zusammenstellung der nach dem 13. Juni 1968 in Kraft getretenen und nach dem Stand vom 1. Juli 1988 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung. Für die praktische Nutzung kann diese chronologische Reihenfolge allerdings dazu führen, daß u. U. immer vom Beginn bis zum Ende der Zusammenstellung gelesen werden muß, wenn das Verkündungsdatum der jeweiligen Bestimmung nicht bekannt ist. Deshalb sollte der Ordnungsstrafbefugte die bereits genannte Textausgabe „Ordnungswidrigkeitsrecht“ zusätzlich zum Kom-

СОДЕРЖАНИЕ

V. ВАЙХЕЛЬТ — Социалистическая Конституция — основные права — правовая государственность	438
P. ФРАМБАХ/Х. ГРУБЕР — Вопросы прав человека в ООН в 1988/89 гг. 442	
A.-M. АРНОЛЬД/И. БЛАШКЕ — Дифференцированное оформление процесса испытания и ресоциализации в случае виновников, трудно включаемых в трудовую жизнь	444
Ю. РИХТЕР/П. ЛИНГЕЛЬБАХ — Психологические аспекты в производстве по семейным делам	447
По поводу 90 дня рождения пррф. Роберта М. В. Кемпнера	449
Документация	
В ГДР обеспечено — Справедливое наказание военных преступлений и преступлений против человечности (Из заключительных речей представителя обвинения и защитников в процессе против бывшего служащего фашистской заводской охраны Якоба ХОЛЬЦА в окружном суде Росток)	450
Администрация и законность	
M. КЛЕМТ — Дальнейшее совершенствование правовой работы в местных советах	454
Л. БОДЕН/К. ГЛЕС — Правовые последствия разрешения на строительство, выданного на определенный срок	455
Наше актуальное интервью с модератором телевизионной серии «Всё, что есть правом», адвокатом Ф. ВОЛЬФФОМ	457
Государство и право в условиях империализма	
H. T. ВОЛФЕ — Противоречивые мнения о системе присяжных в США	458
Новые правовые предписания	
Обзор Законодательства в III квартале 1989 г.	464
Опыт из практики	466
Вопросы и ответы	469
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	470
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

CONTENTS

Wolfgang Weichelt: Socialist constitution - basic rights - state under the rule of law	438
Rudolf Frambach/Hans Gruber: Human rights issues in the UNO in 1988/89	442
Anna-Maria Arnold/Ingeborg Blaschke: Differentiated organization of probation and reintegration of delinquents who find it difficult to adapt to a regular working life	444
Juergen Richter/Petra Lingelbach: Psychological aspects in cases involving family law On the ninetieth birthday of Prof. Dr. M. W. Kempner	447 449
Documentation	
Just punishment for war crimes and crimes against humanity guaranteed in the GDR. (Quoted from the pleadings of the counsels for the prosecution and for the defence in the trial of the former member of the fascist Werkschutz Jakob Holz before the Rostock County Court)	450
Administration and legality	
Moritz Klemt: Further improvement of legal work in local councils	454
Lutz Boden/Klaus Glaess: Legal consequences of building consent limited in time	455
Our topical interview with Dr. Friedrich Wolff, lawyer and presenter of the television series „Alles, was Recht ist“	457
State and law in imperialism	
Nancy Travis Wolfe: Controversial opinions on the jury system in the USA	458
New legal provisions	
Survey of legislation in the 3rd quarter of 1989	464
Practical experiences	466
Questions and answers	469
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	470
Übersetzung: Angela BallasChk, Berlin	

mentar nutzen, denn hier erleichtert das Sachregister das Auffinden der zutreffenden Ordnungsstrafbestimmung.

Der vorliegende Kommentar ist insgesamt so gestaltet, daß er nicht nur für die verantwortlichen Mitarbeiter örtlicher und zentraler Staatsorgane ein gutes Arbeitsmaterial ist, sondern auch Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte, Mitarbeitern in den Justiz- und Sicherheitsorganen, Justitiaren, Rechtsanwälten, aber auch interessierten Bürgern das Ordnungswidrigkeitsrecht praxisnah erläutert.

Dozent Dr. ALFRED FOCHLER,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig